

RUSSBLÄTTCHEN

NEWSLETTER DES SCHORNSTEINFEGERBETRIEBS KUNTKE
ENERGIEBERATUNGS- UND SACHVERSTÄNDIGENBÜRO



2023 / Ausgabe 2 [Lfd.Nr. 10]

Seit 01.10.2022 Effizienz.Check:

Als Besitzer einer **Erdgas-Heizung** sind Sie seit Oktober 2022 verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren eine Heizungsprüfung durchführen und sie ggf. optimieren zu lassen. Dies ist in der „Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV)“ festgeschrieben.

Beim „Effizienz.Check✓“ wird geprüft, ob z. B. einstellbare technische Parameter an der Heizung optimiert werden können, ob der Heizkreis hydraulisch (gut) abgeglichen ist oder auch, ob effiziente Heizpumpen bereits eingesetzt sind.

Dieser „Effizienz.Check✓“ kann u. a. von uns Schornsteinfegern bei ohnehin stattfindenden Terminen (z. B. wiederkehrende Überprüfungs- und Messarbeiten an den Heizungen) mit ausgeführt werden.

Falls wir dies bei Ihnen beim nächsten Überprüfung-/Messtermin mit ausführen sollen, lassen Sie dies uns bitte **rechtzeitig** wissen.

Stärkere Ofennutzung erfordert unter Umständen eine Erhöhung der Kehrfolge:

Wird die Festbrennstoff-Feuerungsanlage stärker benutzt, führt dies zu einer höheren Rußbildung und -ablagerung im Schornstein. Aus Gründen des Brandschutzes muss ggf. die jährliche Kehrfolge angepasst werden. Eine zusätzliche Kehrung in der kalten Jahreszeit ist dann erforderlich.

Sollte sich Ihr Nutzerverhalten dahingehend ändern, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Vielen Dank!

So erreichen Sie uns

Schornsteinfegerbetrieb Kuntke
Energieberatungs- und Sachverständigenbüro
Jüdenbergstraße 7
01662 Meißen

Tel.: 03521. 73 52 95

Fax: 03521. 73 52 82

Büro: DI. 15-17 Uhr, DO. 9-11 Uhr
oder nach Vereinbarung.

Email: kuntke@ebb-meissen.de

Web: www.kuntke.de

<https://app.digibase.com/kuntke>

INFOS ZUR GEPLANTEN GEG-NOVELLE

[GEBÄUDEENERGIEGESETZ – GEG; ENTWURF STAND 30.06.2023]

Vorab:

Das Gesetzgebungsverfahren zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde vom *Bundesverfassungsgericht* vorerst gestoppt (es hatte einem Eilantrag stattgegeben). Die ursprünglich für den 07.07.2023 geplante Behandlung des Gesetzes im Bundestag erfolgte daher nicht. Es ist nunmehr geplant, die Novelle nach der parlamentarischen Sommerpause Anfang September zu beschließen.

Infos zu den angedachten Regelungen:

Grundsätzlich gilt, dass *funktionierende Bestandsheizungen auch weiterhin betrieben und auch repariert werden dürfen*. Die einzige Ausnahme gilt für Öl-Konstantkessel, die älter als 30 Jahre sind. (Diese Kesselart kommt in den neuen Ländern äußerst selten, eigentlich so gut wie gar nicht vor.) *Wenn allerdings ab 2024 eine neue Heizung eingebaut wird*, z.B. weil die alte nicht mehr zu reparieren ist, *muss diese grundsätzlich mit 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden*.

Allerdings gibt es hierfür viele unterschiedliche technische Möglichkeiten, Übergangslösungen und Ausnahmen.

Welche Regelung für welchen Fall gilt, wenn ab 2024 neue Heizungen eingebaut werden, hat der GIH – Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker e.V. – in einer Grafik zusammengefasst. Diese Grafik ist u.a. auf meiner Internetseite – www.kuntke.de – unter „Aktuelles“ zu finden.

Ausnahmen:

Es gibt eine ganze Reihe von Ausnahmen und Übergangsfristen. Insbesondere bei Wärmenetzen wird es ziemlich komplex, da es davon abhängt, *wann und welche Art von Wärmenetzen die Kommune plant* und umsetzt. Wenn beispielsweise in so genannten Quartieren zukünftig Wasserstoff verfügbar ist, sind wasserstofffähige Gasheizungen (H2-Ready) mit bestimmten Anforderungen möglich. (Wasserstoff ist allerdings auf dem Markt noch nicht verfügbar.) *Zudem dürfen Gas- und Ölheizungen weiter unbegrenzt eingebaut werden, wenn bestimmte Anteile an Erneuerbaren Energien eingehalten werden*. Ab 2035 sind dies z.B. mindestens 30 Prozent.

Eine weitere Zwischenlösung gibt es immer: *übergangsweise kann jede Heizung wie z.B. eine Gas- oder Ölheizung eingebaut werden*. Diese muss spätestens *fünf Jahre* später wieder ausgetauscht werden. Dieser „doppelte“ Einbau z.B. einer gebrauchten Heizung könnte sinnvoll sein, wenn in dieser Zeit die Gebäudehülle energetisch saniert wird.

Beratungspflicht:

Gebäudeeigentümer müssen *vor dem Einbau oder der Aufstellung einer Heizungsanlage, die mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben wird*, beraten werden. Ziel ist, auf mögliche Kostenrisiken fossil betriebener Heizungsanlagen hinzuweisen. Dazu gehören z.B. Preisentwicklung von fossilen Brennstoffen, Betriebskosten und CO₂ sowie Auswirkungen der kommunalen Wärmeplanung und eine mögliche Unwirtschaftlichkeit.

Hierfür sind alle *geprüften Energieberater zugelassen*, da sich das Gesetz auf die Aufstellungsberechtigung für Energieausweise (§ 88 Absatz 1) bezieht. Zudem dürfen dieses Fachgespräch *auch bestimmte Fachhandwerker durchführen*. Dazu gehören wir Schornsteinfeger. Jedoch auch z.B. Heizungsbauer und Ofenbauer.

Bitte beachten:

Jede fossile Heizung – also auf Erdöl, Erd- oder Flüssiggas sowie Kohle basierend – die heute eingebaut wird bzw. vorhanden ist, stellt potentiell noch bis zum Jahr 2045 Wärme bereit.

Selbstverständlich stehe ich Ihnen bei weiteren Fragen gern zur Verfügung.

Ihr Thomas Kuntke

Meißen, Juli 2023